



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per Email an
Gemeinderat Reiden

Luzern, 22. Februar 2022 TR/ROS
2021-732

Gemeinde Reiden, Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum 2021

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 15. November 2021 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teiländerung des Zonenplans respektive der Gewässerräume (GWR) und die Anpassung und Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (BZR; Art. 23b und 24a). Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Seit dem Jahr 2011 gelten die Vorgaben zum Gewässerraum gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG). Damit wird der Gewässer-raumfreihaltung und der Revitalisierung von Gewässern vermehrt Bedeutung zugemessen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Zonenplanung den GWR festzulegen (§ 11a Gewässerschutzverordnung, KGSchV).

Für die kantonale Beurteilung der vorliegenden Planung sind insbesondere das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), das Gewässerschutzgesetz (GSchG) sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV), das Planungs- und Baugesetz (PBG) und die zugehörige Verordnung (PBV) sowie der kantonale Richtplan Luzern 2009, teilrevidiert 2015 (KRP), massgebend. Zu beachten sind auch die Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom 22. Januar 2019 sowie die Richtlinie «Der Gewässerraum im Kanton Luzern» vom 1. März 2012 (beide unter <https://rawi.lu.ch/>).

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Teilzonenplan Gewässerraum (1:5'000) – Gesamtplan, Entwurf vom 29.9.2021;
- Teilzonenplan Gewässerraum (1:2'000) – Teil Nord, Entwurf vom 29.9.2021;
- Teilzonenplan Gewässerraum (1:2'000) – Teil Süd, Entwurf vom 29.9.2021;
- Teilzonenplan Gewässerraum (1:2'000) – Teil West, Entwurf vom 29.9.2021;
- Bau- und Zonenreglement, Anpassung Art. 5 Zoneneinteilung; Ergänzung Art. 23 Grünzone Gewässerraum (GG) und Art. 30a Freihaltezone Gewässerraum (FG), Entwurf ohne Datum.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 16.11.2021;
- Zonenplan Landschaft (1:5'000), Entwurf vom 29.9.2021;
- Zonenplan Siedlung (1:2'000) – Teil Reiden Nord, Entwurf vom 29.9.2021;
- Zonenplan Siedlung (1:2'000) – Teil Reiden Süd, Entwurf vom 29.9.2021;
- Zonenplan Siedlung (1:2'000) – Teil Langnau / Richenthal West, Entwurf vom 29.9.2021;
- Übersichtsplan Gewässerraum-Anpassungen Ausschnitte Reiden, Reidermoos Ost, Langnau, Richenthal (1:10'000), Entwurf vom 4.10.2021.

Der Planungsbericht für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung / Festlegung der Gewässerräume genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann der Ziffer B. entnommen werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle rawi (zuständige Projektleiter: Thomas Roduner [ad interim], Tel. 041 228 36 37 und Christoph Lampart, Tel. 041 228 51 77) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 9. Dezember 2021;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) am 20. Dezember 2021;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) am 21. Dezember 2021.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Gesamtwürdigung

Die Festlegung der Gewässerräume wurde gemäss den kantonalen Vorgaben erarbeitet, in den Plänen übersichtlich dargestellt und im Planungsbericht nachvollziehbar erläutert, womit es sich um eine gute Vorlage handelt. Der noch erforderliche Anpassungsbedarf ist unter den nachfolgenden Ziffern aufgeführt.

2. Festlegungen des Gewässerraums im Einzelnen

Älpechbächli (ID 413 035)

Beim Älpechbächli ist ein Alternativverlauf des Gewässers geplant. Wir empfehlen, für diesen Bereich einen GWR auszuscheiden.

Sagibach (ID 413 048)

Die Dienststelle lawa beantragt, auf die Ausscheidung des GWR im Wald (bspw. Parzelle Nr. 262) zu verzichten. Wir unterstützen den Antrag.

Sertelbach (ID 413 064)

Der Sertelbach wird im Moment verlegt. Die Dienststelle uwe empfiehlt, für den obersten Bereich (Parzelle Nr. 688 zw. Weiher und der Grünzone) ebenfalls einen GWR vorzusehen.

Die Dienststelle vif hält fest, dass im Gebiet Sonnhalde das Gewässer aus dem Gewässernetz genommen wurde, obwohl der Hochwasserschutz noch nicht gelöst ist. Über die Parzellen Nrn. 607, 699 und 693 ist eine Entlastungsleitung in die Wigger geplant. Wir empfehlen, hier einen Korridor für die zukünftige Leitung freizuhalten und dafür einen entsprechenden GWR auszuscheiden.

Asymmetrische GWR-Festlegung Wigger (ID 411 001)

Bei der asymmetrischen Gewässerraumfestlegung Nr. 25 (Wigger, Parzellen Nrn. 190, 423, 603, 794, GB Langnau) soll der GWR linksufrig bis an die Parzellengrenzen gelegt werden, womit der Abstand zur Wasserlinie der Wigger von lediglich 10 Meter (Parzelle Nr. 794) bis 12 Meter (Parzelle Nr. 190) betragen würde. Neubauten (Parzelle Nr. 794) bzw. Ersatzbauten (Parzelle Nr. 190) dürften damit sehr nahe, bzw. näher als heute an die Wigger gebaut werden. Mit dem einseitig schmalen GWR sind zudem die Funktionen des Gewässers (zum Beispiel eine angemessene Bestockung) nicht mehr gegeben.

Die Dienststelle uwe beantragt darum, den GWR linksufrig auf die Flucht des Gebäudes auf der Parzelle Nr. 190 (rund 22 Meter ab der Achse der Wigger) für den ganzen Bereich zu legen, womit ein minimaler Uferbereich von 15 Meter linksufrig gewährleistet ist. Ziel ist, dass keine neuen Hoch- bzw. Ersatzbauten näher an die Wigger gebaut werden, als dies heute bereits der Fall ist. Für die bestehenden Anlagen gilt die Bestandesgarantie.

Die Dienststelle uwe empfiehlt zudem die in der Tabelle dem Mühlebach und der Wigger zugewiesenen Parzellen-Nrn. mit «GB Langnau» zu ergänzen

3. Teilzonenpläne Gewässerraum

Darstellung

Die Dienststelle uwe weist darauf hin, dass die eingedolten Gewässer (blaugepunktete Linie) auf den Teilzonenplänen schwer erkennbar und die Gewässerachsen gemäss kantonalem Gewässernetz in den Plänen nicht durchgehend aufgeführt sind.

Die Dienststelle uwe empfiehlt daher, das Gewässer(achsen)netz des Kantons in den Plänen als orientierenden Planinhalt abzubilden (analog zur [Gewässernetzkarte des Kantons Luzern](#)), die eingedolten Gewässer deutlicher darzustellen und letztere in der Legende als solche aufzuführen.

In der Legende ist bei der «Baulinie Gewässer an Grossgewässer» der Verweis auf den entsprechenden § noch einzutragen.

4. Ergänzung Bau- und Zonenreglement

Die ergänzend in das BZR eingeführten Art. 23 und 30a entsprechen dem kantonalen Muster-BZR, was wir begrüssen. Die entsprechende Ergänzung von Art. 5 BZR ist korrekt.

5. Weiteres

Eindeckungen / Eindolungen

Die Dienststelle vif stellt fest, dass bei einigen Eindeckungen auf den GWR verzichtet wurde, obwohl der Hochwasserschutz nicht gegeben ist. Bei folgenden Gewässern ist der GWR entsprechend ordentlich auszuscheiden:

- Huebbach (Gewässer ID 413 015): Eindeckung bei der Parzelle Nr. 158 sowie den Parzellen Nrn. 153 oder Nr. 167
- Zulauf Huebbach (Gewässer ID 413 025) Parzellen Nrn. 175 und 154
- Zulauf Huebbach (Gewässer ID 413 018) Parzellen Nrn. 45, 49 und 403
- Zulauf Huebbach (Gewässer ID 413 023) Parzellen Nrn. 45 und 388
- Beim Sagibach (Gewässer ID 413 048) ist gemäss neuer Gefahrenbeurteilung ab HQ30 der Hochwasserschutz nicht gegeben. Daher muss der 300 Meter-Verlauf in der Strasse auch ausgeschieden werden. Darüber hinaus ist die Eindeckung im Mündungsbereich auf der Parzelle Nr. 17 nicht hochwassersicher.
- Beim Reidermoosbach (Gewässer ID 413 059) ist der letzte Mündungsbereich in den Sagibach (Parzellen Nr. 1342 bis 953) auch auszuscheiden.
- Am Reidermoosbach (Gewässer ID 413 058) ist die Eindeckung auf den Parzellen Nrn. 738 und 739 nicht hochwassersicher.
- Feldbach (Gewässer ID 413 056) ab Parzelle Nr. 780 ist gemäss neuer Gefahrenbeurteilung die Hochwassersicherheit bereits ab HQ30 nicht gegeben. Daher ist der Gewässer-raum auch in der anschliessenden Strasse auszuscheiden.

Vernetzungsfunktion

Es besteht ein überwiegendes Interesse am Erhalt und an der Verbesserung der ökologischen Vernetzungsfunktion von Gewässern. Besteht ein solches Interesse, so ist unabhängig von der Eindolungslänge, Ausgestaltung oder Grösse des Gewässers ein GWR festzulegen (vgl. Arbeitshilfe S. 16). Die Dienststellen lawa sowie uwe beantragen in diesem Zusammenhang, dass im Planungsbericht auszuführen ist, ob bei eingedolten Gewässern, künstlich angelegten Gewässern oder Rinnsalen, bei denen auf ein GWR verzichtet wird, eine ökologische Vernetzungsfunktion besteht. Wäre dies der Fall, ist ein GWR festzulegen. Ein Verzicht ist im Einzelfall zu begründen. Wir unterstützen den Antrag.

Die Dienststelle uwe stellt bei den folgend aufgeführten Eindolungen (Nummerierung nach Planungsbericht, Seite 11 ff.) wichtige ökologische Vernetzungsfunktionen fest. Aus diesem Grund ist der GWR ordentlich auszuscheiden.

- Nr. 14 Vernetzung des Gebietes Wanne und Waldfläche bei Wanne mit dem Huebbach
- Nr. 16: Vernetzung des Gebietes Altetel mit dem Huebbach
- Nr. 15: Vernetzung des Gebietes Hasli mit dem Huebbach
- Nr. 17: Vernetzung des Chilewaldes mit dem Huebbach
- Nr. 19 und 20: Vernetzung der Waldflächen mit dem Huebbach
- Nr. 21: Vernetzung des Gebietes Ränzlige mit dem Huebbach
- Nr. 22: Vernetzung der Waldflächen mit dem Huebbach (insbesondere auf den Parzellen-Nrn. 153 und 158 GB Reiden-Richenthal)

6. Planungsbericht

Kapitel 3.1.1 – Gesetzliche Grundlagen

Die Bestandesgarantie ausserhalb Bauzonen richtet sich nach Art. 24 RPG. Die Dienststelle we empfiehlt, dies im Planungsbericht entsprechend zu ergänzen.

Kapitel 3.2.5 – Verringerung der Gewässerraubbreite

Der zitierte Gesetzesartikel § 11b Abs. 2 KGSchV hat in der Zwischenzeit geändert. Dieser ist entsprechend zu aktualisieren.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Teilrevision Gewässerräume kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge stimmt sie mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben überein. Die Unterlagen zur vorliegenden Teilrevision sind gemäss den Ausführungen unter Ziffer B. «Beurteilung» zu überarbeiten.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Kost + Partner AG Ingenieure und Planer, Industriestrasse 14, Postfach, 6210 Sursee
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Thomas Roduner
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 9. Dezember 2021 Ho/zeu/VOP/DAr/DBI/nic
ID 21_1208 / 2112.1550 / 2021-2575

GEMEINDE REIDEN

Vernehmlassung; Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum 2021

Sehr geehrter Herr Roduner
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 22. November 2021 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHR/KANTONSSTRASSEN

Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse bestehen keine Einwände bzw. Bemerkungen zur eingereichten «Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum» gemäss den vorliegenden Unterlagen.

Hinweis:

Die Gewässerräume tangieren die Kantonsstrassen K 13, K 45, und K 46.

NATURGEFAHREN

Hinweis:

Beim Älpechbächli (Gewässer ID 413035) ist ein Alternativverlauf des Gewässers geplant. Dieser ist allenfalls auszuschneiden.

Beim Sertelbach (Gewässer ID 413064) wurde der Gewässerraum bei der Sonnhalde ausgeschieden. Obwohl das Gewässer nach der Sonnhalde aus dem Gewässernetz genommen wurde, da es als Siedlungsentwässerung gilt, ist der Hochwasserschutz noch nicht gelöst. Es ist eine Entlastungsleitung in die Wigger geplant über die Parzellen Nrn. 607, 699 und 693. Hier ist allenfalls ein Korridor für die zukünftige Leitung freizuhalten.

Auflage:

Es gibt einige Eindeckungen, bei denen auf den Gewässerraum verzichtet wurde, obwohl der Hochwasserschutz nicht gegeben ist. Der Gewässerraum ist auch bei den folgenden Beispielen auszuscheiden. Zudem wurde beim Verzicht bei Eindeckungen die Vernetzung nicht behandelt.

Beispiele:

- Huebbach (Gewässer ID 413015):
Eindeckung bei Parzelle Nr. 158 sowie Parzellen Nrn. 153 oder Nr. 167.
- Zulauf Huebbach (Gewässer ID 413025) Parzellen Nrn. 175 und 154.
- Zulauf Huebbach (Gewässer ID 413018) Parzellen Nrn. 45, 49 und 403.
- Zulauf Huebbach (Gewässer ID 413023) Parzellen Nrn. 45 und 388.
- Beim Sagibach (Gewässer ID 413048) ist gemäss neuer Gefahrenbeurteilung ab HQ30 der Hochwasserschutz nicht gegeben. Daher muss der 300 Meter-Verlauf in der Strasse, auf den verzichtet wurde, auch ausgeschieden werden. Zudem ist die Eindeckung im Mündungsbereich auf der Parzelle Nr. 17 auch nicht hochwassersicher. Hier muss der Gewässerraum auch ausgeschieden werden.
- Beim Reidermoosbach (Gewässer ID 413059) ist der letzte Mündungsbereich in den Sagibach (Parzelle Nr. 1342 bis 953) auch auszuscheiden.
- Am Reidermoosbach (Gewässer ID 413058) ist die Eindeckung auf Parzellen Nrn. 738, 739 auch nicht hochwassersicher; Ausscheidung erforderlich.
- Feldbach (Gewässer ID 413056) ab Parzelle Nr. 780 ist gemäss neuer Gefahrgutachten sogar ab HQ30 nicht gegeben. Daher ist der Gewässerraum auch in der folgenden Strasse auszuscheiden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren



Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Thomas Roduner
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 20. Dezember 2021 sch

2021-6079

**Gemeinde Reiden, Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum, 2021
Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Roduner

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Oberflächengewässer (Daniela Rechsteiner)

Die Beurteilung des Gewässerraumes im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz liegt bei der Dienststelle vif, Abt. Naturgefahren. Im Folgenden wird daher nicht auf Hochwasserschutzfragen eingegangen.

Teilzonenpläne Gewässerraum:

Uns fällt auf, dass die eingedolten Gewässer auf den Teilzonenplänen (blaugepunktete Linie) schwer erkennbar sind und die Gewässerachsen gemäss kantonalem Gewässernetz in den Plänen nicht durchgehend aufgeführt sind. Wir empfehlen, das Gewässer(achsen)netz des Kanton in den Plänen als orientierenden Planinhalt abzubilden, die eingedolten Gewässer deutlicher darzustellen und Letzter in der Legende als solche aufzuführen.

Empfehlung:

Farbliche Darstellung von offenen und eingedolten Gewässer als Achsen analog zur Gewässernetzkarte des Kantons Luzern (<https://www.geo.lu.ch/map/gewaessernetz>).

Sertelbach

Der Sertelbach wird im Moment (2021) neu verlegt. Wir empfehlen, den obersten Bereich (Parz.-Nr. 688 zwischen Weiher und bestehender Grünzone) auch einen Gewässerraum vorzusehen, insbesondere, wenn das Bachgerinne gemäss den bewilligten Projektplänen ausgeführt worden ist.

Empfehlung:

Beim neu verlegten Sertelbach ist zwischen Weiher und Grünzone der Gewässerraum zu ergänzen.

Planungsbericht:

Kap. 3.1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bestandesgarantie ausserhalb Bauzonen richtet sich nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes. Dies ist im Abschnitt 'Definition Gewässerraum' zu ergänzen.

Kap. 3.2.4 Verzicht Gewässerraum

Bei eingedolten Gewässern kann nur verzichtet werden, *wenn keine überwiegenden Interessen dagegenstehen* (Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV). Der Verzicht ist im Einzelfall zu begründen, bzw. die Interessen sind abzuwägen (ausser in Waldflächen).

Die Funktion der Gewässer zur ökologische Vernetzung ist ein übergeordnetes Interesse. Bestehen überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z. B. wichtige ökologische Vernetzungsfunktion), so ist unabhängig von der Eindolungs- bzw. Überdeckungs-länge ein Gewässerraum festzulegen (siehe Arbeitshilfe Seite 16). Im Planungsbericht wird nicht erläutert, in welchen Fällen wichtige ökologisch Vernetzungsfunktionen bestehen und bei Eindolungen daher nicht auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden kann.

Bei den unten aufgeführten Eindolungen bestehen aus unserer Sicht wichtige Ökologische Vernetzungsfunktionen und es ist daher ein Gewässerraum festzulegen (siehe Antrag):

Antrag:

Der Aspekt der ökologischen Vernetzungsfunktion bei eingedolten Gewässern ist im Planungsbericht im Sinne von überwiegenden Interessen besser abzuhandeln. Ein Verzicht ist im Einzelfall zu begründen (kein überwiegendes Interesse für Festlegung - keine/nur untergeordnete Vernetzungsfunktion vorhanden).

Damit die Vernetzung naturbelassener Lebensräume gewährleistet ist, soll aus Sicht Naturschutz/Gewässerschutz bei den folgenden Eindolungen nicht auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden (Nummerierung nach Planungsbericht, Seite 11 ff.):

Nr. 14 Vernetzung des Gebietes Wanne und Waldfläche bei Wanne mit dem Huebbach

Nr.16: Vernetzung des Gebietes Altetel mit dem Huebbach

Nr. 15: Vernetzung des Gebietes Hasli mit dem Huebbach

Nr. 17: Vernetzung des Chilewaldes mit dem Huebbach

Nr. 19&20: Vernetzung der Waldflächen mit dem Huebbach

Nr. 21: Vernetzung des Gebietes Ränzlige mit dem Huebbach

Nr. 22: Vernetzung der Waldflächen mit dem Huebbach (insbesondere auf Parzellen-Nr. 153 und 158 GB Reiden-Richenthal)

Kap. 3.2.5 Verringerung der Gewässerraumbreite

Der zitierte Gesetzesartikel § 11b Abs. 2 KGSchV stimmt so nicht mehr, dieser Paragraph ist in der Zwischenzeit geändert worden.

Antrag:

Bitte Aktualisieren.

Hinweis zu Kap. 3.2.8 Asymmetrische GewR-Festlegung

Die in der Tabelle dem Mühlebach und der Wigger zugewiesenen Parzellen-Nrn. sind mit GB Langnau zu ergänzen.

Kap. 3.2.8 Asymmetrische GewR-Festlegung Nr. 25

Bei der asymmetrischen Gewässerraumfestlegung Nr. 25 (Wigger, GS-Nrn. 190, 423, 603, 794, GB Langnau) soll der Gewässerraum linksufrig bis an die Parzellengrenzen gelegt werden, womit der Abstand zur Wasserlinie der Wigger von lediglich 12 (GS-Nr. 190) bis 10 Meter (GS-Nr. 794) betragen würde. Neubauten (GS.-Nr. 794) bzw. Ersatzbauten (GS-Nr. 190) dürften damit sehr nahe, bzw. näher als heute an die Wigger gebaut werden. Mit dem einseitig schmalen Gewässerraum sind zudem die Funktionen des Gewässers (zum Beispiel eine angemessene Bestockung) nicht mehr gegeben. Wir beantragen daher, den Gewässerraum linksufrig auf die Flucht des Gebäudes auf GS-Nr. 190 (rund 22 Meter ab Achse Wigger) für den ganzen Bereich zu legen, womit ein minimaler Uferbereich von 15 Meter

linksufrig gewährleistet ist. Es gilt zu beachten, dass die bestehenden Anlagen Bestandesgarantie 'geniessen'.

Antrag:

Die asymmetrischen Gewässerraumfestlegung Nr. 25 ist so anzupassen, dass linksseitig die Gewässerfunktionen der Wigger gewährleistet sind und ein Uferbereich von mindestens 15 Meter Breite ab Wasserlinie gesichert wird, so dass keine neuen Hochbauten bzw. Ersatzbauten näher an die Wigger gebaut werden, als dies heute bereits der Fall ist.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. P. Schaller

Patrick Schaller
Geschäftsstelle
+41 41 228 6468
patrick.schaller@lu.ch



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Thomas Roduner
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 21. Dezember 2021 ETP

STELLUNGNAHME

Gemeinde Reiden; Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum, 2021 Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Roduner

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 22. November 2021 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Natur und Landschaft

Vernetzungsfunktion von Gewässern

Bei eingedolten Gewässern, künstlich angelegten Gewässern oder Rinnsalen kann nur auf einen Gewässerraum verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 lit. b-d GSchV, SR 814.201). Der Verzicht ist im Einzelfall zu begründen, bzw. die Interessen sind abzuwägen (ausser in Waldflächen).

Die Funktion der Gewässer zur ökologische Vernetzung ist ein überwiegendes Interesse. Bestehen überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z. B. wichtige ökologische Vernetzungsfunktion), so ist unabhängig von der Eindolungslänge, Ausgestaltung oder Grösse des Gewässers ein Gewässerraum festzulegen (vgl. Arbeitshilfe S. 16).

Im Planungsbericht ist auszuführen, ob bei eingedolten Gewässern oder Rinnsalen eine ökologische Vernetzungsfunktion besteht.

Antrag

- Im Planungsbericht ist auszuführen, ob bei eingedolten Gewässern, künstlich angelegten Gewässern oder Rinnsalen, bei denen auf einen Gewässerraum verzichtet wird, eine ökologische Vernetzungsfunktion besteht. Wenn eine ökologische Vernetzungsfunktion besteht ist ein Gewässerraum festzulegen.

Gewässerraum

Im Wald kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden: Auf der Parzelle Nr. 262 wurde der Gewässerraum beim Höllwäldli dennoch auch im Wald ausgeschieden.

Antrag

- Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums im Wald auf der Parzelle Nr. 262 (GB Reiden).

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Manuela Bannwart
Sachbearbeiterin
041 349 74 21
manuela.bannwart@lu.ch